

nur auf die durch die Bundesgesetzgebung selbst vorgeordnete bestimmte Kategorie von Personen, bezw. Arbeiten Anwendung finden.

b. Nach dem Gesagten war also eine Bestrafung des Rekurrenten, der Protestant ist, und für den das Fest Maria Himmelfahrt somit keine kirchliche Bedeutung hat, nur dann möglich, wenn die ihm zur Last gelegte Arbeit eine Störung des katholischen Gottesdienstes zur Folge hatte. Nun wird im angefochtenen Entscheide selbst nicht behauptet, daß das Abholen des Holzes geräuschvoll vor sich gegangen sei, und wird darin auf das Moment einer Störung von Kultushandlungen überhaupt nicht abgestellt. Hievon weicht der Bezirksrat auch in seiner Vernehmung vor Bundesgericht im Grunde nicht ab. Allerdings spricht er hier von der Möglichkeit, daß das Peitschenknallen und Fahren den Gottesdienst in der nahen Klosterkirche habe beeinträchtigen können. Aber abgesehen davon, ob sich hierin wirklich eine rechtlich relevante „Störung“ des Gottesdienstes erblicken lasse, erklärt der Bezirksrat selbst, daß dieser Umstand für seinen Entscheid nicht ausschlaggebend gewesen sei, sondern daß er mit demselben wesentlich das gegen die Tendenz des Art. 2 cit. gerichtete Benehmen des Rekurrenten habe treffen wollen. Auch daraus ergibt sich, daß eben in Wirklichkeit die Thätigkeit des Rekurrenten als solche, unabhängig von einer möglichen Belästigung des Gottesdienstes, in verfassungswidriger Weise mit Strafe belegt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und somit das Urteil des Bezirksrates Gonten vom 14. September 1901 als verfassungswidrig aufgehoben.

V. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

77. Urteil vom 14. November 1901

in Sachen Zai-Kappeler gegen Obergericht Aargau,
bezw. Schultheß.

Gerichtsstand für Pressvergehen (Beleidigung durch Druckschriften). Begehungsort. — Beleidigung durch Brief. — Verbreitung einer von einem Dritten verfassten injuriösen Druckschrift durch Zusendung an verschiedene Personen. — Rechtsverweigerung durch Verweigerung rechtlichen Gehörs? — Die Würdigung der Akten daraufhin, ob die Vorinstanz mit Recht den Thatbestand einer Injurie angenommen habe, ist nicht Sache des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofes.

A. Der Rekurrent Zai-Kappeler ist Verfasser eines Flugblattes: „Beilage des „Badener Tagblatt“, Die Windischer Wasserkraft-Affaire,“ das auf seine Veranlassung ohne Angabe des Druckortes gedruckt worden war. Dem „Badener Tagblatt“ scheint es zwar thatsächlich zur Verbreitung nicht beigegeben worden zu sein. Dagegen verbreitete es Zai-Kappeler von seinem Wohnorte Turgi (Bezirk Baden) aus in der Weise, daß er es durch die Post sämtlichen Mitgliedern des aargauischen Großen Rates, namentlich auch den im Bezirk Brugg wohnhaften, zusandte. Dieses Flugblatt enthält Angriffe gegen den Rekursgegner Fürsprech Schultheß in Brugg, indem darin erklärt wurde, derselbe habe sich der Verläumdung schuldig gemacht, etc.

B. Sodann verbreitete Zai-Kappeler von Turgi aus Exemplare des „Basler Volksblattes“ Nr. 46 vom 26. Februar 1900, welche Nummer einen Artikel betitelt „Edle Seelen“ enthält, in dem sich ebenfalls heftige Ausfälle gegen Fürsprech Schultheß vorfinden. Der Artikel ist laut der Behauptung Zais (welche die kantonalen Instanzen, wie es scheint, als richtig ansahen) von ihm weder verfaßt noch inspiriert worden. Dagegen hat ihn Zai von sich aus gleichfalls an sämtliche Großenräte des Kantons Aargau durch die Post versandt.

C. Im weitern entsprangen aus nachfolgenden Verumständungen

Differenzen zwischen Zai-Kappeler und Fürsprech Schulthess: Der Vater Zais, Paolo Giacomo Zai, hatte Schulthess mit der Geltendmachung von Alimentationsansprüchen gegenüber seinem Sohne beauftragt. Schulthess führte mit Zai in der Sache briefliche Unterhandlungen. Durch zwei der von Zai an ihn gerichteten Schreiben fühlte sich nun Schulthess in seiner Ehre betroffen: Zunächst hatte Zai, als Antwort auf einen ersten Brief, den Schulthess in der Sache am 29. Dezember 1899 an Zai richtete, sich unter anderm geäußert wie folgt: „Ihr Brief ist ein furchtbar leichtsinniger Anklageakt, den sie bald werden bereuen müssen . . . Ehe und bevor Sie eine solche Anschulldigung gegen mich schleudern und solche Drohbrieife schreiben, hätten Sie doch alles ruhig untersuchen sollen und sich nicht von Ihrem Hasse blenden lassen.“ Der andere von Schulthess als für ihn injuriös betrachtete Brief Zais, mit Datum vom 10. Januar 1900, ist die Antwort auf ein Schreiben von Schulthess vom 9. dieses Monats, im wesentlichen folgenden Inhaltes: Vater Zai sei diesen Morgen beim italienischen Konsul in Zürich gewesen. (Schulthess hatte nämlich am 7. Januar 1900 eine Unterhandlung vor dem Konsul zum Zwecke gütlicher Verständigung vorgeschlagen und Zai diesen Vorschlag am 9. Januar mit folgendem Telegramm angenommen: „Besten Dank. Belieben Sie den Herrn an das Konsulat in Zürich zu weisen, wo er erwartet ist. Zai.“) Nun erkläre aber Vater Zai, daß sein Sohn nichts bezahlen wolle. Ob das ganz genau sei, wisse er, Schulthess, nicht. Nachdem er sich einmal der Sache angenommen, müsse doch irgend eine Lösung eintreten und könne er Vater Zai, dessen Zustand, wie ihm scheine, kein guter sei, nicht schlechtthin die Thüre weisen. Vater Zai habe ihm die einlegenden Bedingungen übergeben, die er, Schulthess, selbst nicht lesen könne und daher nicht kenne. Vater Zai habe ihm mündlich erklärt, er werde hier bleiben und sterben, wenn ihm sein Sohn nicht die Heimkehr unter ehrenvollen Bedingungen ermögliche. Darunter verstehe er die Anzahlung von 4000 Fr., damit er seinen Gläubigern etwas geben könne, und eine Pension von 300 Fr. pro Monat. Über den ersten Punkt spreche sich Schulthess nicht aus, finde dagegen, daß über den zweiten eine Einigung sollte erzielt werden können. Zai möge, wenn er auch

überzeugt sein sollte, bis jetzt genug gethan zu haben, freiwillig entgegenkommen und eine ordentliche Pension gewähren. Schulthess werde dann versuchen, ob Vater Zai von der Forderung auf Anzahlung eines Kapitals nicht abgehen werde. Würde Schulthess diesem die Thüre weisen, so ginge er zu jemand anders und Zai hätte nichts davon. In einem Entgegenkommen liege für Zai nicht der geringste Vorwurf.

In der hier in Frage stehenden Antwort hierauf vom 10. Januar 1900 bemerkt zunächst Zai: Zu seinem Bedauern habe Schulthess laut dem gestrigen Briefe seine Ansicht wieder geändert; Vater Zai habe freilich durch das Konsulat die einzig mögliche Offerte erhalten und jeder wahrhaft aufrichtig fühlende Mensch sollte wünschen, daß der arme Greis schleunigst zu seinen Töchtern zurückgebracht werde, die besser als fremde Menschen für ihn sorgen würden, „sicherlich besser,“ fährt der Brief sodann wörtlich fort, „als Nationalrat Jäger, der nichts nobleres zu ersinnen „wußte, als der Gesandtschaft in Bern falsche Nachrichten zu übermitteln und dem alten Mann anzugeben, er habe auf mindestens „dreihundert Franken monatlich von mir Anrecht. — Aber es „handelt sich ja, wie es deutlich aus dem mir übermittelten Ultimatum hervorgeht, nicht um Pensionierung, sondern um größere „Erpressungen, zu welchen der arme Greis eben mißbraucht wird. „Traurige Campagne, trauriger Bentezug. Ich muß Ihnen aber „erklären, daß ich an der letzten Proposition, die der Konsul erhielt, nichts mehr beizufügen weiß. Handeln Sie nach Ihrem „Gewissen.“

D. Auf Grund dieser brieflichen Äußerungen erhob Fürsprech Schulthess gegen Zai-Kappeler vor Bezirksgericht Brugg Strafklage wegen Ehrbeleidigung, welche Klage er nachträglich auch auf die sub A und B erwähnten Angriffe Zais durch die Druckerpresse ausdehnte.

E. Diesen letztern Klagepunkten gegenüber bestritt Zai die Kompetenz des angerufenen Gerichtes unter Berufung auf Art. 28 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, welcher bestimmt: „Vergehen durch die Presse sind in demjenigen Bezirke einzuklagen, wo die Schrift gedruckt wurde.“ Gemäß dieser Gesetzesvorschrift, machte der Beklagte geltend, sei die angeblich durch das Flugblatt „Die

Windischer Wasserkratts-Affaire" begangene Ehrverletzung in Baden und die auf die Verbreitung des Artikels „Edele Seelen" gestützte in Basel einzuklagen.

Gegenüber den auf den Brief vom 10. Januar 1900 gestützten Beschuldigungen wandte Zai ein: Diese Beschuldigungen seien nicht gegen Schulthess gerichtet, sondern gegen Freunde des Vaters Zai, die diesen von Italien aus anstiften, gegen den Sohn vorzugehen, um von letzterem größere Kapitalsummen zu erhalten.

F. Das Bezirksgericht Brugg erklärte die Gerichtsstandsseinrede in beiden Beziehungen als unbegründet. Hinsichtlich des Flugblattes nahm es an, daß man es mit einem der brieflichen Injurien adäquaten Vergehen zu thun habe und daß die Berufung auf Art. 28 cit. nicht zutrefte, weil auf dem Flugblatt Namen und Wohnort des Druckers nicht genannt seien. Andererseits, nahm das Gericht an, könne in der selbständigen Versendung des Artikels „Edele Seelen" ohne Rücksicht auf ein in Basel begangenes Preßdelikt, eine neue Beleidigung liegen, für deren Bestrafung es zuständig sei.

In der Sache selbst sah das Bezirksgericht den injuriösen Charakter sowohl dieser beiden Druckschriften, als der von Schulthess eingeklagten brieflichen Äußerungen als gegeben an. Hinsichtlich des Flugblattes „Die Windischer Wasserkratts-Affaire" stellte es dabei ausdrücklich auf die Verfasserschaft Zais ab.

In letzterer Beziehung führt das Urteil zunächst aus, daß Schulthess durch den Brief Zais vom 30. Dezember 1899 an seiner Ehre beleidigt worden sei und fährt dann fort: „Das nämliche gilt vom Briefe des Beklagten vom 10. Januar 1900, „worin der Kläger der Teilnahme an einem Expressionsfeldzuge „bezüglich und sein Vorgehen als „„traurige Campagne, trauriger „Beutezug" bezeichnet wird. Für diese injuriösen Zulagen ist der „Beklagte angemessen zu bestrafen." Über die Frage, ob Zai mit den genannten Äußerungen Schulthess habe treffen wollen, spricht sich das Urteil nicht aus.

In seinem Dispositiv lautet dasselbe dahin, daß Zai der Ehrverletzung schuldig und zu einer Geldbuße von 200 Fr., eventuell zu 50 Tagen Gefangenschaft samt den Kosten der Gegenpartei und des Staates verurteilt sei, daß die Ehrverletzung von Richter-

amtswegen aufgehoben und der Kläger Schulthess berechtigt werde, das Urteilsdispositiv sämtlichen Mitgliedern des Großen Rates auf Kosten des Beklagten zur Kenntnis zu bringen.

G. Zai rekurrierte gegen diesen Entscheid an das Obergericht, wurde aber unterm 8. März 1901 mit seinem Rekurse abgewiesen.

a. Das obergerichtliche Erkenntnis spricht sich zunächst über die von Zai erstinstanzlich erhobene Kompetenzeinrede wie folgt aus:

„In der Versendung der bezeichneten Drucksachen durch den „Beklagten muß, insofern in denselben überhaupt eine Ehrverletzung gegenüber dem Kläger enthalten ist, eine vom Verfasser „und Drucker der Drucksachen getrennte, neue, in der Absicht, zu „beleidigen, erfolgte Handlung und somit ein der durch Brief erfolgten Ehrverletzung durchaus adäquates Vergehen erblickt werden. Das mit der Versendung der Drucksachen von Seiten des „Beklagten verübte Vergehen muß, insofern in denselben überhaupt „eine Ehrverletzung gegenüber dem Kläger enthalten ist, mit der „Übergabe an die im Bezirk Brugg wohnenden Adressaten als „vollendet betrachtet werden. Und deshalb war das Bezirksgericht „Brugg auch kompetent zur Beurteilung der Klage, soweit sie „sich auf die genannten Drucksachen bezieht. (Vgl. Urteil des Obergerichts vom 16. März 1892 im Rechtsstreite des Fürsprech „Kurz gegen Dr. Reali in Lugano.)"

b. Bezüglich der Frage, ob die beiden Briefe als gegenüber Schulthess injuriös zu betrachten seien, lauten die Ausführungen des Obergerichtes wie folgt:

„Wenn man das, was der Vertreter des Beklagten bei der „Verhandlung vor Bezirksgericht vorgetragen hat, und den Inhalt „des Briefes des Beklagten an den Kläger vom 10. Januar 1900 „in Betracht zieht, so kann man nicht im Zweifel sein darüber, „daß es der Vorsatz des Beklagten war, in seinem Briefe vom „10. Januar 1900 den Kläger einer unehrenhaften Handlungsweise zu beschuldigen. Denn der bevollmächtigte Anwalt des „Beklagten hat damals wörtlich folgendes gesagt: „„Die Vorwürfe „des Beklagten dem Kläger gegenüber sind begründet; er hat „„leichtsinzig und von Haß geblendet gehandelt; er hat geradezu

„höhnhaft und eines Ehrenmannes unwürdig behandelt.“ Und diese Beschuldigung ist eine unbegründete. Denn, wenn auch „alles, was der Beklagte vor Bezirksgericht über sein Verhältnis „zu seinem Vater betreffend Gewährung von Unterstützungen gesagt hat, wahr wäre, so kann in der Geltendmachung eines „Alimentationsanspruches von Seiten des Klägers zu Gunsten „des Vaters Zai gegen den Beklagten keine unehrenhafte Handlung erblickt werden. Die Frage, ob der Kläger als politischer „Gegner des Beklagten nach allgemein menschlichen Grundsätzen „nicht besser behandelt haben würde, wenn er das ihm von Vater „Zai angebotene Mandat abgelehnt hätte, ist vom Richter nicht „zu lösen. Der Kläger hat weder durch die Übernahme des Mandates, noch durch die Art und Weise, wie er dasselbe gegen den „Beklagten vollzog, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht. Der Kläger war zur Übernahme des Mandates berechtigt. Und wer eine Handlung vornimmt, zu deren Vornahme „er berechtigt ist, macht sich keiner unehrenhaften Handlung „schuldig. Das rechtlich erlaubte kann im Sinne des Rechts nicht „unehrenhaft sein. In seinem Briefe vom 10. Januar 1900 hat „der Beklagte den Kläger aus den im bezirksgerichtlichen Urteil „zutreffend angeführten Gründen an der Ehre verletzt und ist der „Beklagte deshalb zu bestrafen. Die vom Beklagten beantragten „Beweise dürfen aus dem oben angegebenen Grunde als unerhebliche nicht berücksichtigt werden. Im Inhalte des Briefes des „Beklagten an den Kläger vom 30. Dezember 1899 findet dagegen „gegen das Obergericht keine Verletzung der Ehre des Klägers, „sondern bloß einen Tadel, durch den der Kläger an seiner Ehre „nicht angegriffen wird.“

H. Gegen das obergerichtliche Urteil ergriff Zai-Kappeler rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage auf Aufhebung des genannten Urteils. Diesen Antrag stützt der Rekurrent auf folgende zwei Gründe: 1. Durch die Beurteilung der beiden in Basel bzw. im Bezirk Baden begangenen Preßdelikte seitens des Bezirksgerichtes Brugg werde der Angeklagte seinem natürlichen Richter entzogen und der Grundsatz der Pressfreiheit, sowie § 28 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes mißachtet. 2. In der attenwidrigen unmotivierten Unterstellung, Für-

sprech Schultheß sei im Briefe Zais vom 10. Januar 1900 der Erpressung geziehen worden und der Nichtberücksichtigung der diesbezüglichen Beweisangebote des Rekurrenten liege eine Rechtsverweigerung.

Auf die nähern Ausführungen der Rekurschrift wird, soweit erforderlich, im rechtlichen Teile eingetreten.

I. Das aargauische Obergericht erklärte, sich zu Gegenbemerkungen in der Angelegenheit nicht veranlaßt zu sehen.

Der Rekursopponent Schultheß trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz betrachtet die Kompetenz des Bezirksgerichtes Brugg zur Beurteilung der Klage, welche sich auf die beiden in Rede stehenden Druckschriften bezieht, aus dem Grunde als gegeben, weil die dem Rekurrenten zur Last gelegte Handlung sich als ein der Ehrverletzung durch Briefe adäquates Delikt darstelle, das mit der Übergabe der betreffenden Schrift an die Adressaten zur Vollendung gelangt sei, so daß im Bezirk Brugg der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens begründet worden sei.

Nun ist zunächst richtig, daß nach allgemeinem Grundsätze des Strafrechts eine deliktische Handlung an dem Orte als vollendet zu betrachten ist, wo der Thäter den Erfolg herbeigeführt hat, so daß demgemäß Beleidigungen durch Briefe da als begangen gelten, wo diese zur Kenntnis des Lesers gelangt sind, also in der Regel am Adressorte. Ebenso ist nicht zu bestreiten, daß dieser allgemeine Grundsatz des Strafrechts, auf Delikte angewendet, die mittelst Druckschriften begangen werden, an sich dazu führen müßte, als Begehungsort denjenigen Ort anzuerkennen, wo die Druckschrift zur Kenntnis des Lesers gelangt ist, so daß mithin in der That in casu in Brugg der Gerichtsstand der Begehung dann als begründet erschiene, wenn mit der Vorinstanz die dem Rekurrenten zur Last gelegte Handlung als ein der Ehrverletzung durch Briefe durchaus adäquates Vergehen zu behandeln und also strafrechtlich nicht anders, als die Versendung injuriöser Briefe zu qualifizieren sein sollte.

2. Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts und Strafprozessrechts müssen jedoch notwendig in ihrer Anwendung auf

Delikte, die mittelst der Druckerpresse bzw. deren Erzeugnissen begangen werden, eine Einschränkung erleiden, soweit diese Anwendung gegen die Grundsätze der verfassungsmäßig garantierten Pressfreiheit verstoßen würde.

Es muß sich daher fragen, ob die genannte Annahme der Vorinstanz, es handle sich im vorliegenden Falle lediglich um ein der Ehrverletzung durch Briefe adäquates Delikt, und es sei deshalb am Adrehorie der fraglichen Druckschriften der Gerichtsstand der Begehung begründet, mit der in Art. 55 B.-V. ausgesprochenen Garantie der Pressfreiheit vereinbar sei oder nicht.

3. Diese Garantie erschöpft sich unbestreitbar nicht in der Verpönung von Sondermaßregeln, die darauf berechnet sind, die Freiheit der Presse gegenüber dem gemeinen Recht einzuschränken, sondern sie bedingt notwendig auch gewisse Privilegien zu Gunsten der Presse, eine gewisse Exemption von allgemeinen Regeln des Straf- und Strafprozessrechts. In Beziehung auf den Gerichtsstand für Preßdelikte nun darf es als ein feststehender Grundsatz des Bundesrechts angesehen werden, daß Preßvergehen (wenigstens soweit es sich um in der Schweiz gedruckte und herausgegebene Preßerzeugnisse handelt) nur da eingeklagt werden können, wo die Druckschrift gedruckt worden und erschienen ist, oder wo die verantwortliche Person wohnt. So hat die Bundesversammlung bereits im Jahre 1854 einer kantonalen preßrechtlichen Bestimmung, laut welcher dem Kläger zwischen allen Gerichten die Wahl zustehen sollte, in deren Bezirk die Schrift herausgekommen oder verbreitet wurde, die Genehmigung verweigert, im Hinblick auf den Grundsatz, daß ein Preßvergehen offenbar da begangen werde, wo die Druckschrift gedruckt und herausgegeben, oder versendet werde; denn mit der Ausgabe oder Versendung der Schrift sei das Vergehen vollendet. (Vgl. Ulmer, Staatsrechtl. Praxis I, Nr. 182; Blumer-Morel, Handbuch I, S. 396.) An dieser Praxis hat sowohl der Bundesrat als das Bundesgericht in der Folge stets festgehalten. (Vgl. Ulmer, a. a. O., I, Nr. 190 und 242; Amtl. Samml. der bundesger. Entscheid., Bd. XVIII, S. 645; Amtl. Samml. der Bundesgesetze, Bd. VI, S. 547.) Sobald einmal die Druckschrift ausgegeben worden, sobald es zur Versendung oder Verbreitung derselben ge-

kommen ist, ist an dem Orte, von dem aus diese Handlung erfolgte, nach den angegebenen preßrechtlichen Grundsätzen das forum delicti commissi begründet, und ist also dort von denjenigen Personen die strafbare Handlung und zwar als vollendetes Delikt begangen, die an der Herstellung und Ausgabe der Druckschrift, sowie an dem Beginne der Verbreitung beteiligt sind, insbesondere vom Verfasser, Herausgeber, Redaktor, Verleger und Drucker. Diesen Personen gegenüber kann eine weitere Verbreitung juristisch nicht mehr in Betracht kommen (vgl. Liszt, Gutachten in den Verhandlungen des 15. deutschen Juristentages, I. Bd., S. 63). Sie können daher nach den mehrerwähnten Grundsätzen wegen des Preßerzeugnisses, an dessen Herstellung oder Ausgabe sie Teil genommen haben — soweit für ihre Person überhaupt eine strafrechtliche Haftbarkeit begründet ist — nur am Orte, von dem aus die Ausgabe oder Verbreitung desselben erfolgte, strafrechtlich belangt werden.

4. Hievon ausgegangen verstößt aber die Annahme der Vorinstanz, daß gegenüber dem Rekurrenten wegen der Zusendung des Flugblattes: „Die Windischer Wasserkraft-Affaire“ an verschiedene Adressaten im Bezirk Brugg, in diesem Bezirk der Gerichtsstand des begangenen Vergehens begründet worden sei, gegen die in Art. 55 B.-V. enthaltene Garantie der Pressfreiheit. Denn: Es herrscht unter den Parteien kein Streit, daß der Rekurrent Verfasser dieses Flugblattes ist, und das Bezirksgericht Brugg hat denn auch bei Beurteilung der auf dieses Blatt bezüglichen Klage in erster Linie darauf abgestellt, daß der Rekurrent es verfaßt habe.

Da somit der Rekurrent zu denjenigen Personen gehört, welche für das Erscheinen und die Ausgabe der Druckschrift, also für das mit dieser Druckschrift begangene Preßdelikt strafrechtlich verantwortlich gemacht, und diese Personen, nach den dargelegten bundesrechtlichen Grundsätzen, außer an ihrem Wohnorte nur am Orte der Herausgabe oder am Druckorte belangt werden können, so erweist sich seine Verfolgung im Bezirke Brugg wegen der speziellen Zusendung einzelner Exemplare in diesen Bezirk als unstatthaft und ist der Rekurs, soweit es die Klage wegen des genannten Flugblattes betrifft, als begründet zu erklären.

5. Daß der Rekurrent auch Verfasser des im „Basler Volksblatt“ erschienenen Artikels „Edle Seelen“ sei, ist von demselben bestritten und vom Kläger nicht erwiesen worden. Ebenso ist nicht festgestellt, daß er sich sonst an der Herausgabe in einer Weise beteiligt habe, daß er für das Erscheinen dieses Artikels strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte. Die Zusendung dieser Druckschrift an Adressaten im Bezirk Brugg ist also zu betrachten als Mitteilung eines dem Zusender fremden Libells; eine strafbare Handlung kann in diesem Punkte nicht in einer, mit der Herstellung und Herausgabe dieses Libells im Zusammenhang stehenden Tätigkeit des Rekurrenten, sondern lediglich darin gesucht und erblickt werden, daß er sich einer fremden, bereits erschienenen Schrift strafbaren Inhaltes bediente, um deren Inhalt noch eine spezielle Verbreitung zu geben.

Eine derartige Verbreitung eines bereits erschienenen fremden Preßzeugnisses stellt sich nicht mehr als Teilnahme an dem Preßdelikt dar, das, wie bemerkt, durch die einmal erfolgte Herausgabe bereits konsumiert ist, sondern als eine besondere, neue deliktische Handlung. Wegen deren Verfolgung am Adressorte kann der Rekurrent den Schutz des Art. 55 B.-V. nicht anrufen; denn die diesem Schutze unterstellte Eigenschaft eines Redaktors, Verfassers, Druckers oder Herausgebers eines Preßzeugnisses kommt hier beim Rekurrenten gar nicht in Betracht. Dem durch die Herstellung und Ausgabe der fraglichen Druckschrift begangenen Preßdelikt steht er, wie die Vorinstanzen gemäß seiner eigenen Behauptung annehmen, fern; in Frage steht lediglich, ob er die von andern durch die Herstellung und Ausgabe jener Druckschrift begangene Beleidigung des Klägers dadurch ebenfalls neu begangen habe, daß er deren Inhalt bestimmten Personen durch spezielle Zusendung an deren Adresse noch besonders zur Kenntnis brachte.

In dieser Handlung kann, ohne Verstoß gegen den in Art. 55 B.-V. niedergelegten Grundsatz, ein der Zusendung eines injuriösen Briefes adäquates Delikt erblickt werden. Was sodann § 28 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes anbelangt, so ist dessen Anrufung deshalb ohne Behelf, weil diese Bestimmung nicht Verfassungswort enthält, der gemäß Art. 178 Org.-Ges. erhobene

staatsrechtliche Rekurs aber nur zum Schutze verfassungsmäßiger Rechte der Bürger bestimmt ist.

6. Seinen Rekurs wegen Rechtsverweigerung gründet der Rekurrent darauf, daß die Vorinstanz zu Unrecht angenommen habe, die Worte in seinem Briefe an den Kläger vom 10. Januar 1900: „Aber es handelt sich ja, wie deutlich aus dem mir „übermittelten Ultimatum hervorgeht, nicht um Pensionierung, sondern um größere Erpressungen, zu welchen der arme Greis „mißbraucht wird. Traurige Campagne, trauriger Beutezug!“ — seien auf den Kläger gemünzt, während damit ganz offenbar nur die Freunde des Vaters Zai in Italien gemeint sein können.

Es ist richtig, daß der Rekurrent Beweis dafür angetragen hat, daß er mit dem fraglichen Passus die italienischen Freunde seines Vaters gemeint habe. Die Vorinstanz hat sich jedoch keiner Verweigerung des rechtlichen Gehörs schuldig gemacht, wenn sie auf diesen Beweisanspruch nicht eingetreten ist; denn es ist ja klar, daß, auch wenn bewiesen wäre, daß der Rekurrent diese Freunde gemeint habe, hieraus noch nicht folgen würde, daß er nicht den Kläger auch gemeint habe, mit den Beschuldigungen nicht auch ihn habe treffen wollen.

Ob im übrigen die Vorinstanz die Akten in dieser Beziehung richtig gewürdigt, ob sie mit Recht oder Unrecht angenommen habe, die in Rede stehenden beleidigenden Ausdrücke seien gegen den Kläger gerichtet, entzieht sich der Überprüfung des Bundesgerichts. Die Vorinstanz hat innerhalb ihrer Kompetenz als Strafgerichtsbehörde geurteilt, und ein staatsrechtlicher Rekurs gegen Urteile kantonaler Gerichte wegen behaupteter Fehler in procedendo vel judicando ist, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, nicht zulässig.

7. Nach dem Gesagten ist der vorliegende Rekurs für begründet zu erklären, so weit er sich dagegen richtet, daß das Obergericht des Kantons Aargau das Bezirksgericht Brugg für zuständig erklärt hat, über die Ehrverletzungsklage bezüglich des Flugblattes: „Die Windischer Wasserkrast-Affaire“ zu urteilen. Im übrigen ist der Rekurs abzuweisen.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben in der Meinung, daß das kantonale Gericht verhalten wird, bei Ausfällung eines

neuen Urteils über die vom Kläger angehobene Ehrverletzungs-
klage auf denjenigen Teil dieser Klage keine Rücksicht zu nehmen,
der sich auf das genannte Flugblatt bezieht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet
erklärt, damit das angefochtene Urteil des Obergerichts des Kan-
tons Aargau aufgehoben und die Sache zu erneuter Behandlung
an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen.

78. Urteil vom 14. November 1901 in Sachen
Zai-Kappeler gegen Obergericht Aargau, bezw. Müri.

*Gerichtsstand für Pressvergehen. Begehungsort. — Angeblich will-
kürliche Auslegung des § 28 aarg. Zuchtpolizeigesetz. — Schmäle-
rung der Verteidigungsrechte (formelle Rechtsverweigerung).*

A. Der Rekurrent Zai, wohnhaft in Turgi, ist Verfasser einer
von ihm unterzeichneten Broschüre, betitelt „Der Aargauische Hof-
staat. Dritte Nummer. Die Firma Müri, Zschokke & Cie. auf
der Anklagebank“. Dieselbe wurde in der Druckerei des „Basler
Volksblattes“ hergestellt, gelangte aber von Basel aus nicht an
die Öffentlichkeit, sondern wurde in Turgi vom Verfasser Zai,
bezw. in seinem Auftrage adressiert und auf den beiden Post-
bureaux Turgi und Brugg in vielen tausend Exemplaren auf-
gegeben und so verbreitet.

In der Folge strengte Regierungsrat Dr. Müri in Karau vor
Bezirksgericht Brugg Straffklage gegen Zai an, weil ihn dieser
in jener Broschüre an seiner Ehre angegriffen habe. Nachdem der
Gerichtspräsident die Parteien auf den 20. September 1900 zur
Verhandlung vorgeladen hatte, reichte Zai am 16. dieses Monats
unter Beilegung einer dem Advokaten Dr. Feigenwinter in Basel
ausgestellten Vollmacht ein Gesuch um Bewilligung der Vertretung
(§§ 40 ff. des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes) ein, das er mit
der Wichtigkeit des Falles und der Notwendigkeit juristisch kor-
rekter Beweisangebote begründete. Der Gerichtspräsident wies das

Gesuch mangels eines gesetzlichen Grundes, und weil er die per-
sönliche Anwesenheit des Beklagten als erforderlich erachtete, ab.
In der Verhandlung vom 20. September verlas der Kläger Dr.
Müri seine 60 Druckseiten haltenden Klageanbringen und Be-
gehren. Der Beklagte verlangte vorab neuerdings die Bewilligung
der Vertretung und eventuell die Verbeiständung durch einen An-
walt. Sodann bestritt er die Zuständigkeit des Bezirksgerichts
Brugg nach §§ 28 und 29 des J.-P.-G. unter Berufung dar-
auf, daß die Schrift in Basel gedruckt worden und daß er bereit
sei, sich vor dem zuständigen Gericht in Basel, eventuell vor dem-
jenigen seines Wohnortes zu stellen. Sowohl jene Zwischen-
begehren als die erhobene Gerichtsstandsrede wurden vom Be-
zirksgerichte abschlägig beschieden. Darauf verlas Zai seine Ant-
wort. Darin verlangte er zuerst eine zweite Verhandlung, um
inzwischen die Klagschrift und die eingelegten Akten prüfen zu
können. In materieller Beziehung bestritt er die Klage sowohl in
der Gesamtheit als im allgemeinen, rief zur Unterstützung der in
der Flugschrift enthaltenen Behauptungen Urkunden, Zeugen und
Sachverständige als Beweismittel an, und verurkundete drei Fas-
zicel Beilagen. Auf die weitläufige Replik duplizierte der Beklagte
nur bezüglich eines Punktes und wiederholte im übrigen seine
Begehren um Einvernahme der Zeugen, Vervollständigung der
Akten und Ansetzung einer zweiten Tagfahrt, bei der er sich vor-
behalte, einlässlich auf die Klage einzutreten.

Das Bezirksgericht schritt sofort zur Beratung und erklärte in
seinem daraufhin erlassenen Urteile die eingeklagte Broschüre als
für Dr. Müri injuriös. Es verurteilte Zai zu drei Wochen Ge-
fangenschaft verbunden mit 500 Fr. Geldbuße, zur Bezahlung
einer Entschädigung von 1000 Fr. im Sinne von Art. 55 des
Obligationenrechts und zur Tragung der Gerichts- und Partei-
kosten, hob die gefallenen Ehrverletzungen von Richteramtswegen
auf und ermächtigte endlich den Kläger, auf Kosten des Beklagten
das Urteilsdispositiv in sämtlichen aargauischen Zeitungsblättern
und in acht außerkantonalen Blättern nach seiner Wahl zu publi-
zieren und das Urteil in extenso in 14,000 Exemplaren zu
vervielfältigen und innerhalb der Schweiz durch offene Postsendung
zu verbreiten.